



Information zum Thema Internet

Rechtsfreier Raum?

Grundsätzliches

Auf Jugendliche hat das Internet eine besondere Anziehungskraft. Das Internet bietet eine Welt von fast unbegrenzten Möglichkeiten, welche leicht zugänglich sind. Diese virtuelle Welt birgt allerdings genauso Gefahren und Verbotenes wie die reale Welt.

Was ist problematisch?

Problematisch ist die Benutzung des Internets, wenn Jugendliche (oder Erwachsene)

- ◆ dabei Gesetze verletzen
- ◆ Dinge sehen, die für ihren Entwicklungs- und Informationsstand ungeeignet sind
- ◆ durch ihre Aktivitäten anderen Leid oder materiellen Schaden zufügen
- ◆ Nutzungsformen entwickeln, die mit einem Kontrollverlust einhergehen.

Für Jugendliche, die bei der Nutzung die Kontrolle verlieren, wird das Internet zu einem Ersatz für die reale Welt. Sie verbringen täglich viele Stunden - oft bis spät in die Nacht - vor dem Computer und haben grösste Mühe abzuschalten und sich etwas anderem zuzuwenden. Es zeigen sich negative Auswirkungen auf familiäre und freundschaftliche Beziehungen, das Freizeitverhalten und die Leistungen in Schule und Beruf. Vor allem drei Bereiche weisen Suchtpotential auf:

- ◆ Online-Spiele
- ◆ Online-Kommunikation (z.B. Chats)
- ◆ Konsum von Sex- und Pornoseiten

Was ist strafbar?

Das Herunterladen auf einen Computer oder ein Handy, die Herstellung und auch die Weitergabe von Gewaltdarstellungen und harter Pornographie, also Bildmaterial, das sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt hat, ist strafbar. Das bedeutet, dass bereits der blosser Besitz von solchen Daten nicht erlaubt ist. Auch die Weitergabe von weicher Pornographie an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Was tut die Jugendanwaltschaft?

Die Jugendanwaltschaft führt die Strafuntersuchung und entscheidet im Einzelfall über die Sanktion. Dabei ist die Art und Höhe der Strafe abhängig von der strafbaren Hand-



lung, die begangen worden ist. Die Strafen reichen von einer schriftlichen Ermahnung (Verweis) bis zu mehrmonatigem Freiheitsentzug. Datenträger und Geräte, die für strafbare Handlungen verwendet werden oder daraus hervorgehen, werden von der Polizei sichergestellt und können durch die Jugendanwaltschaft oder das Gericht eingezogen und deren Vernichtung angeordnet werden.

Besteht bei einem Jugendlichen der Verdacht, dass er den Internetkonsum nicht selbstständig regulieren kann oder sich möglicherweise hinter seinem Verhalten andere Schwierigkeiten verbergen (z.B. psychosexuelle Fehlentwicklungen), klärt die Jugendanwaltschaft im Gespräch mit dem Jugendlichen und seinen Eltern ab, wie es zur strafbaren Handlung gekommen ist und worin diese möglicherweise begründet liegt. In Fällen des Konsums von Kinderpornographie erfolgen solche Abklärungen oft in auf Jugendliche spezialisierten Kliniken.

Stellt sich während den Abklärungen heraus, dass ein Jugendlicher einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, wird zusätzlich zur Strafe eine sogenannte Schutzmassnahme angeordnet. Es gibt vier verschiedene Arten von Schutzmassnahmen, welche in ihrer Ausgestaltung wiederum verschieden sind:

- ◆ Aufsicht
- ◆ Persönliche Betreuung
(Im Rahmen einer persönlichen Betreuung kann beispielsweise ein Sozialpädagogischer Familieneinsatz oder eine Tagesstruktur angeordnet werden)
- ◆ Ambulante Behandlung
(z.B. eine Psychotherapie)
- ◆ Unterbringung (stationäre Massnahme, z.B. in einer Klinik)

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Jede Polizeistelle oder die Jugendanwaltschaften beantworten weitere Fragen. Informationen zum Thema finden sich auf den Internetseiten der Stiftung „Sucht Info Schweiz“ (www.sucht-info.ch) sowie des Jugenddienstes der Kantonspolizei Zürich (www.jugenddienst.zh.ch).